



Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Köniz

Protokoll

Kirchgemeindeversammlung

Mittwoch, 17. Juni 2020, 19:30 bis 22:05 Uhr,
Thomaskirche Liebefeld

Vorsitz	Zürcher Borlat Regula, stv. Leiterin Kirchgemeindeversammlung
Verwaltung	Friedli Rahel, Leiterin Kirchgemeindeverwaltung
Protokoll	Jenni Tanja, Sachbearbeiterin Administration
Gast	Dr. Friederich Ueli, Recht und Governance (bis 21:30 Uhr)
Stimmberechtigte	14'329, davon zu Beginn der Versammlung anwesend: 28 (Traktandum 1 vor Abstimmung Art. 74: 27)
Stimmenzählende	Baour Christian (Sektor A) Müller Beat (Sektor B)
Kirchgemeinderat	Stebler Brigitte, Präsidentin Bregy Rosetta Krähenbühl Rudolf Müller Beat von Känel Thomas Zahnd Suzanne
Abwesend	Steiner Daniel (Kirchgemeinderat) Willumat Heidi (Kirchgemeinderätin)

Besinnliche Einleitung: Müller Béatrice, Pfarrerin

VERHANDLUNGEN

Die Vorsitzende begrüsst alle Anwesenden und dankt Pfarrerin Béatrice Müller für die Einleitung. Sie erwähnt, dass Herr Dr. Friederich als Gast eingeladen wurde, um im Traktandum 1 zur Revision Organisationsreglement rechtliche Auskünfte zu erteilen. Er wird nach Beschlussfassung die Kirchgemeindeversammlung wieder verlassen.

Die Vorsitzende gibt bekannt, dass an der heutigen Versammlung, aufgrund der Corona-Situation, keine Unterlagen aufliegen und die Versammlung nach den geltenden Schutzkonzepten durchgeführt wird.

Die Bekanntgabe der heutigen Versammlung erfolgte vorschriftsgemäss durch Publikation im amtlichen Anzeiger vom 13. Mai 2020 und 5. Juni 2020, in der Juni-Ausgabe des „reformiert.“ sowie auf der Homepage www.kg-koeniz.ch.

Die Unterlagen zur heutigen Versammlung, insbesondere das Organisationsreglement, konnten in der Zeit vom 18. Mai bis 17. Juni 2020 zu den ordentlichen Öffnungszeiten auf der Kirchgemeindeverwaltung und auf den Kreissekretariaten eingesehen werden. Ebenso sind sie auf der kirchgemeindeeigenen Homepage aufgeschaltet und die Geschäfte zusätzlich im „reformiert.“ vorgestellt worden.

Bezüglich Stimmrecht zitiert die Vorsitzende folgende Bestimmungen (Organisationsreglement = OgR):

Art. 6 OgR / Stimmrecht

¹ In der Kirchgemeinde stimmberechtigt ist, unabhängig der Nationalität, jede Person evangelisch-reformierten Glaubens, welche das 18. Altersjahr vollendet hat, seit drei Monaten in der Kirchgemeinde wohnt und von der Einwohnerkontrolle registriert ist.

³ Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, sind vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Hierauf bittet sie die nicht Stimmberechtigten getrennt von den Stimmberechtigten zu sitzen. Vorgesehen dafür ist der Sektor „nicht stimmberechtigt“ auf der Empore.

Anschliessend fragt sie die Versammlung an, ob das Stimmrecht von Personen, die nicht im Gästesektor sitzen, bestritten wird. Dies ist nicht der Fall.

Die Vorsitzende schlägt Baour Christian (Sektor A) und Müller Beat (Sektor B) als Stimmenzählenden vor. Diese werden durch die Versammlung stillschweigend gewählt.

Die Vorsitzende macht darauf aufmerksam, dass gemäss Art. 60, 63, 67a des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung beim Regierungsrat Bern-Mittelland mit Beschwerde (schriftlich und begründet) angefochten werden können. Die Beschwerdefrist beträgt bei Wahlen 10 Tage, bei Sachentscheiden 30 Tage und beginnt am Tag nach der Versammlung.

In diesem Zusammenhang weist sie auch auf die Rügepflicht an der Versammlung hin: Verletzungen von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften an der Kirchgemeindeversammlung sind sofort zu beanstanden (Art. 49a Gemeindegesetz). Sonst verliert man u.U. das Beschwerderecht.

Sie macht darauf aufmerksam, dass an der Kirchgemeindeversammlung keine Ausstandspflicht besteht (Art. 47 Gemeindegesetz).

Die Vorsitzende stellt weiter fest, dass die Versammlung ohne Beratung und Abstimmung auf jedes traktandierte Geschäft einzutreten hat und zitiert bezüglich Abstimmungsverfahren folgende Bestimmungen:

Art. 68 OgR / Abstimmungsverfahren

¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

³ Das massgebliche Mehr ist die Mehrheit der Stimmenden.

Art. 70 OgR / Form

¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann für die Schlussabstimmung eine geheime Abstimmung verlangen.

Art. 71 OgR / Stichentscheid

¹ Die Leiterin oder der Leiter stimmt mit.

² Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.

Abschliessend teilt die Vorsitzende mit, dass zur Unterstützung des Protokolls die Verhandlungen aufgenommen und nach der Genehmigung des Protokolls wiederum gelöscht werden.

Traktanden

1. Teilrevision Organisationsreglement vom 1. Januar 2017; Genehmigung
2. Jahresrechnung 2019
 - 2.1 Nachkredit von CHF 656'000.00 für Einlage in Spezialfinanzierung „Liegenschaften des Verwaltungsvermögens“; Genehmigung
 - 2.2 Jahresrechnung 2019; Genehmigung
3. Verkauf „Flora Stucki“-Haus, Wangentalstrasse 197, 3173 Oberwangen, Grundstück Gbbl. Nr. 6350, an Einwohnergemeinde Köniz zum Preis von CHF 410'000.00; Genehmigung
4. Kirchensynode, Ergänzungswahl für die Legislatur 1. November 2018 bis 31. Oktober 2022: Wahlvorschlag der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Köniz zuhanden Kirchlicher Bezirk Bern-Mittelland Süd
5. Tätigkeitsbericht 2019 Aufsichtsstelle für Datenschutz (ADS); Kenntnisnahme
6. Verschiedenes

Diskussion

Keine Wortbegehren.

Feststellung

Die Traktandenliste bleibt unbestritten.

1.1 / 9 Organisationsreglement und -verordnung

1. Teilrevision Organisationsreglement vom 1. Januar 2017; Genehmigung

Referentin: Brigitte Stebler, Kirchgemeinderatspräsidentin

Die *Kirchgemeinderatspräsidentin* nimmt Bezug auf die Botschaft des Kirchgemeinderates vom 30. April 2020 und erläutert das Geschäft anhand einer Bildschirmpräsentation. Sie erwähnt, dass die Änderungen „rot“ gekennzeichnet sind.

Ausgangslage

Das geltende Organisationsreglement (OgR) ist an der Kirchgemeindeversammlung vom 17. August 2016 beschlossen worden (mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2017) und damit noch jung. Verschiedene Gründe haben den Kirchgemeinderat dennoch veranlasst, eine Vorlage für eine Teilrevision vorzulegen, namentlich die folgenden:

1. Das OgR enthält zu den Kirchenkreiskommissionen und zum Wahlverfahren (Wahlvorschläge) unnötig einschränkende und für das kirchliche Leben hinderliche Bestimmungen, die im Interesse einer lebendigen Gemeinde durch offenere Regelungen ersetzt werden sollen.
2. Die Zusammenarbeit zwischen dem Kirchgemeinderat und den Kirchenkreiskommissionen soll durch die Verankerung einer Präsidienkonferenz und einer ständigen Vertretung der Kirchenkreiskommissionspräsidenten an den Sitzungen des Kirchgemeinderats verstärkt und verbessert werden.
3. Das Inkrafttreten des neuen Landeskirchengesetzes (LKG) am 1. Januar 2020 und entsprechende Änderungen des kantonalen und kirchlichen Rechts machen eine Anpassung verschiedener Bestimmungen, insbesondere über die Pfarrpersonen, aber auch über die Kirchensteuern und vereinzelte andere Punkte, erforderlich.

Mit der vorgeschlagenen Teilrevision ist kein grundlegender «Umbau» der Kirchgemeinde beabsichtigt. Ziel der Revision ist es vielmehr (nur), erkannte punktuelle Schwachstellen zu beheben und das OgR soweit erforderlich dem übergeordneten Recht anzupassen.

Hauptpunkte Revision

Flexiblere Regelung Kirchenkreiskommissionen:

Das OgR sieht für Kirchenkreiskommissionen eine Mitgliederzahl von 3 bis 9 vor. Dieser eher weit gespannte, flexible Rahmen trägt dem Umstand Rechnung, dass die Verhältnisse in den einzelnen Kirchenkreisen unterschiedlich sind und dass es in den einzelnen Kreisen auch nicht immer möglich ist, eine grössere Anzahl von Personen für dieses Amt zu gewinnen. Tatsächlich kann von dieser Flexibilität aber nur beschränkt Gebrauch gemacht werden. Die bisherige Regelung erlaubt es nicht, die zu Beginn der Amtsdauer gewählte Anzahl der Kommissionsmitglieder während der Amtsdauer zu erhöhen – auch dann nicht, wenn ein entsprechendes Bedürfnis ausgewiesen ist und sich im Verlauf der Amtsdauer motivierte und fähige Personen zur Verfügung stellen würden.

Dieses Hindernis wird mit einer Neuregelung der Kirchenkreiskommissionen beseitigt. Es wird zudem neu möglich sein, dass die Stimmberechtigten im Kirchenkreis eine nicht im Kreis wohnhafte Person in die Kirchenkreiskommission wählen, wenn sie dies wünschen (Art. 95). Beide Änderungen ermöglichen motivierten Gemeindegliedern ein Engagement in diesen Kommissionen. Bei dieser Gelegenheit wird auch eine systematische Änderung vorgeschlagen: Die Kirchenkreiskommissionen werden nicht mehr, wie heute, «nur» im Anhang zum OgR, sondern im Reglement selbst (Art. 39a und 39b) und damit «prominenter» geregelt. Damit kommt zum Ausdruck, dass die Kirchenkreiskommissionen als Verantwortliche für das kirchliche Leben im Kreis wichtige Behörden der Kirchgemeinde sind.

Aufgrund dieser neuen Systematik werden auch die Artikel 40 und 41 über die weiteren Kommissionen angepasst. Aufgenommen wird ein Vorschlag der Kirchenkreispräsidien, im OgR auch die Kommissionen der Stimmberechtigten ohne Entscheidbefugnis zu regeln.

Präsidienkonferenz:

Ebenfalls der Aufwertung der Kirchenkreiskommissionen dient die Verankerung der Präsidienkonferenz im OgR (Art. 39c). Dieses Gremium besteht in der Praxis bereits heute, ist aber reglementarisch nicht geregelt. Die Präsidienkonferenz wird weder den Kirchgemeinderat noch die Kirchenkreiskommissionen konkurrenzieren, sondern ist, wie z.B. die Präsidentenkonferenz der Gesamtkirchgemeinde Bern oder die Bürgerkonferenz der Bürgergemeinde Bern, in erster Linie eine Plattform für den Austausch über gemeinsam interessierende Fragen.

Eine wichtige Aufgabe der Präsidienkonferenz wird die Pflege des Kontakts zwischen dem Kirchgemeinderat und den Kirchenkreisen sein. Dementsprechend hat eine ständige Vertretung der Konferenz an den Sitzungen des Kirchgemeinderats teilzunehmen (Art. 30a Abs. 1 Bst. b).

Wahlvorschläge für Wahlen an der Kirchgemeinde- und Kirchenkreisversammlung:

Art. 78 OgR sieht für die Wahlen an der Kirchgemeindeversammlung generell ein Anmeldeverfahren vor, das nach Artikel 93 ebenso für die Kirchenkreisversammlungen gilt. Dieses Verfahren erscheint für die Wahl der Mitglieder des Kirchgemeinderats an der Kirchgemeindeversammlung angezeigt, aber für andere Wahlen, z.B. für die Wahl allfälliger Kommissionen oder für Wahlen in den Kirchenkreisen, zu kompliziert und zu aufwändig. Neu wird die bisherige Regelung deshalb nur noch für die Wahl der Mitglieder des Kirchgemeinderats gelten. Für die übrigen Wahlen können – entsprechend den Muster-Reglementen des kantonalen Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR) – Wahlvorschläge ohne einschränkende Vorgaben sowohl vor als auch an der Versammlung selbst unterbreitet werden. Insbesondere für die Kirchenkreisversammlungen dürfte dies die einzig praktikable Lösung sein.

Anpassungen an neues übergeordnetes Recht:

Am 1. Januar 2020 ist das neue Landeskirchengesetz (LKG) in Kraft getreten. Für die Kirchgemeinden hat dies unter anderem zur Folge, dass die Pfarrpersonen an den bisher kantonal besoldeten Pfarrstellen nicht mehr Mitarbeitende des Kantons, sondern Angestellte der Landeskirche sind und nicht mehr dem kantonalen Personalrecht, sondern dem kirchlichen Personalreglement für die Pfarrschaft (PRP) unterstehen und durch die Landeskirche besoldet werden. Die Bestimmungen über das Pfarrkollegium (Art. 47 - 51) und Artikel 46 über die Dienstverhältnisse der Kirchgemeinde sind diesen Neuerungen anzupassen.

Mit dem LKG wurde den Landeskirchen generell mehr Autonomie eingeräumt. Eine Reihe staatlicher Regelungen im alten Kirchengesetz von 1945 sind entfallen. Nicht mehr kantonal geregelt ist unter anderem die Wahl der Synodalen; auch für diese gilt neu ausschliesslich kirchliches Recht. Demgegenüber gelten seit dem 1. Januar 2020 strengere staatliche Vorgaben für die Kirchensteuern juristischer Personen. Diese Änderungen führen zu Anpassungen betreffend die Wahlen in die Synode (Art. 17) und die Kirchensteuern (Art. 21), aber auch zu verschiedenen Streichungen oder Anpassungen in den Fussnoten zu einzelnen Bestimmungen.

Änderungen des kantonalen Rechts machen schliesslich auch eine geringfügige Anpassung von Artikel 8 über die den Ausgaben gleichgestellten Geschäfte erforderlich.

Weitere Anpassungen:

Weitere Anpassungen betreffen die Verkleinerung des Kirchgemeinderats von heute acht auf neu sieben Mitglieder sowie eine offenere Regelung der Aufsichtsstelle für Datenschutz; deren Aufgaben können der Revisionsstelle übertragen werden, wenn für die Kommission keine Personen zur Verfügung stehen.

Schliesslich wurden einzelne Bestimmungen des bisherigen Organisationsreglements auf Anregung des AGR angepasst, weil sie unglücklich formuliert sind oder aktuellen Empfehlungen in Muster-Reglementen nicht mehr entsprechen.

Vernehmlassung und Vorprüfung:

Der Kirchgemeinderat hat einen Entwurf für Anpassungen des Organisationsreglements vom 27. Januar bis 10. März 2020 den Kirchenkreiskommissionen, weiteren Kommissionen, Berufsgruppen und der Verwaltung der Kirchgemeinde zur Vernehmlassung unterbreitet. Vier Kirchenkreiskommissionen, die Infrastrukturkommission, das Pfarrkollegium, weitere Berufsgruppen und die Kirchgemeindeverwaltung haben Stellung genommen und eine Reihe von Anträgen unterbreitet. Während der Vernehmlassungsfrist ist der Entwurf dem AGR zur obligatorischen Vorprüfung unterbreitet worden. Der Vorprüfungsbericht des AGR und die eingegangenen Stellungnahmen werden zusammen mit dem Revisionsentwurf öffentlich aufgelegt und sind auf der Website der Kirchgemeinde www.kg-koeniz.ch abrufbar.

Eine Reihe von Vorschlägen aus der Vernehmlassung und, mit einer Ausnahme, auch die meisten Anregungen des AGR sind im vorliegenden Entwurf berücksichtigt. Verschiedenen Anliegen in Vernehmlassungsantworten wurde nicht entsprochen, weil die vorgeschlagene Regelung im Organisationsreglement nicht stufengerecht ist oder aus andern Gründen nicht angezeigt erscheint.

Erläuterungen zu den einzelnen Änderungen:

Die einzelnen vorgeschlagenen Änderungen sowie die Erläuterungen dazu sind in der Synopse (Botschaft) dargestellt. In der linken Spalte findet sich jeweils die geltende Regelung, in der rechten Spalte die vorgeschlagenen neuen Bestimmungen. Alle Änderungen und alle neuen Bestimmungen sind rot und kursiv hervorgehoben. Nicht näher erläutert werden Streichungen und Anpassungen der Hinweise in den Fussnoten zu einzelnen Bestimmungen; diese betreffen in der Regel Anpassungen an aufgehobenes oder geändertes übergeordnetes Recht. Die Nummerierung der Fussnoten wurde in der Synopse unverändert gelassen, sie wird automatisch angepasst.

Die Vorsitzende führt aus, dass – wie eingangs erwähnt wurde – sich Anpassungen im Organisationsreglement (OgR) aus verschiedenen Gründen aufdrängen würden.

Um die Behandlung zu strukturieren und um deutlich zu machen, wo die Kirchgemeindeversammlung effektiv Gestaltungsspielraum hat, werden die zu behandelnden Artikel in drei Kategorien aufgeteilt.

In einem ersten Block werden Artikel um Artikel, Anpassungen zur Organisation der Kirchgemeinde, z.B. zur Organisation der Präsidialkonferenz oder der Kirchenkreiskommissionen, behandelt. Hierzu wird sie zu jedem Artikel einzeln abstimmen lassen.

Im zweiten Block werden die Artikel behandelt, die aufgrund des neuen Landeskirchengesetzes (übergeordnetes Recht) zwingend anzupassen sind. Die Kirchgemeinderatspräsidentin wird Artikel für Artikel vorstellen und allfällige Fragen klären. Die Vorsitzende schlägt vor, über diese Artikel gesammelt abzustimmen.

Im dritten Block werden die Artikel behandelt, welche nach Prüfung durch das Amt für Gemeinde und Raumordnung (AGR) empfohlen werden.

Danach erfolgt eine Schlussabstimmung zum Gesamtpaket Teilrevision OgR.

1. Zur Diskussion an Versammlung

Art. 30 Zusammensetzung / Konstituierung

Antrag Kirchgemeinderat

Art. 30 Abs. 1

... mit Einschluss der Präsidentin oder des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

Art. 30 Abs. 2

... mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Art. 30 Abs. 3

Aufhebung von Abs. 3: Die drei kirchlichen Ämter (Pfarr-, Sozial- diakonen- und Katechetenamt) entsenden je eine Vertreterin oder einen Vertreter mit Antrags- aber ohne Stimmrecht in den Kirchgemeinderat.

Art. 30 Abs. 4

Aufhebung von Abs. 4: Der Kirchgemeinderat kann beschliessen, einzelne Geschäfte in Abwesenheit der Vertreterinnen oder Vertreter der kirchlichen Ämter zu behandeln.

Diskussion

Wipf Heidi wundert sich über die „Reduktion“ von 8 auf 7 Mitgliedern und geht davon aus, dass dies aus Spargründen so geschieht. Schliesslich werden die Aufgaben ja nicht weniger.

Tatsächlich seien auch Spargründe in diese Überlegungen einbezogen worden, führt die *Kirchgemeinderatspräsidentin* aus. Weiter wurde in Betracht gezogen, neu die Kommunikation beim Präsidium anzusiedeln und die anderen Ressorts auf die restlichen 6 Mitglieder zu verteilen.

Koshy Verena war über das Verschwinden der 3 kirchlichen Ämter aus dem Kirchgemeinderat überrascht.

Die *Kirchgemeinderatspräsidentin* teilt mit, dass dies keineswegs so sei und dieser Artikel hier zu einem späteren Zeitpunkt unter „Präsidienkonferenz“ geregelt würde.

Nach längeren Überlegungen bevorzugt *Frey Matthias* die Variante mit 8 Mitgliedern, da er bemerkt, wie unterschiedlich die Vorstellungen und Ansichten einer „Kreisvertretung“ seien. Er befürchtet, dass es deshalb zu „Unfrieden“ kommen könnte. Seiner Meinung nach, müsste die Idee sein, dass die Vertreter die Interessen der gesamten Kirchgemeinde wahrnehmen. Da auch der Spareffekt mit einer „Reduktion“ der Mitglieder nicht allzu gross sei, empfiehlt er, die geltende Version zu belassen wie bisher.

Zwecks Austausch zwischen dem Kirchgemeinderat und den Kirchenkreisen, welcher leider ein wenig verloren ging, wurde die Präsidienkonferenz geschaffen, erwähnt die *Kirchgemeinderatspräsidentin*. Diese wolle man nun heute reglementarisch festhalten und regeln (u.a. die Vertretung im Kirchgemeinderat).

Für ihn gehe es, teilt *Frey Matthias* mit, um eine gleichmässige Vertretung der ganzen Kirchgemeinde im Kirchgemeinderat. Deshalb erkennt er keinen Grund die Mitgliederzahlen zu ändern. Die Kirchenkreiskommission Mitte war erstaunt darüber, dass scheinbar das Verständnis herrsche, den Kreis Mitte nur noch mit 2 Sitzen zu berücksichtigen. Dieser Meinung kann sich die Kirchenkreiskommission Mitte nicht anschliessen. *Frey Matthias* empfiehlt der Versammlung, den Antrag des Kirchgemeinderates abzulehnen und damit den Artikel so zu belassen wie bisher.

Pfarrer Bernhard Neuenschwander unterstützt das Votum von Frey Matthias. Er streicht heraus, dass mit der Strukturreform und der daraus entstandenen „Ressortzuteilung“, die Kommunikation zwischen den Kirchenkreisen und dem Kirchgemeinderat, beeinträchtigt wurde. Die aus der Folge entstandene „Erschaffung“ der Präsidienkonferenz begrüsst er sehr. Aufgrund der Wichtigkeit, die Vielfalt der Kirchenkreise abzubilden, müssen diese weiterhin mit ihren repräsentativen Stimmen, gut vertreten sein. Daher unterstützt er die bisherige Version.

Antrag Kirchgemeinderat

Art. 30 Abs. 1

Der Kirchgemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin oder des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

Art. 30 Abs. 2

Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Beschluss

Die Kirchgemeindeversammlung fasst mit 13 zu 11 folgenden Beschluss:

Art. 30 Abs. 1

Der Kirchgemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin oder des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

Art. 30 Abs. 2

Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Antrag Kirchgemeinderat

Art. 30 Abs. 3

Aufhebung von Abs. 3: Die drei kirchlichen Ämter (Pfarr-, Sozial- diakonen- und Katechetenamt) entsenden je eine Vertreterin oder einen Vertreter mit Antrags- aber ohne Stimmrecht in den Kirchgemeinderat.

Art. 30 Abs. 4

Aufhebung von Abs. 4: Der Kirchgemeinderat kann beschliessen, einzelne Geschäfte in Abwesenheit der Vertreterinnen oder Vertreter der kirchlichen Ämter zu behandeln.

Diskussion

Keine Wortmeldungen

Beschluss

Die Kirchgemeindeversammlung fasst mit 22 zu 0 Stimmen folgenden Beschluss:

Art. 30 Abs. 3

Aufhebung von Abs. 3: Die drei kirchlichen Ämter (Pfarr-, Sozial- diakonen- und Katechetenamt) entsenden je eine Vertreterin oder einen Vertreter mit Antrags- aber ohne Stimmrecht in den Kirchgemeinderat.

Art. 30 Abs. 4

Aufhebung von Abs. 4: Der Kirchgemeinderat kann beschliessen, einzelne Geschäfte in Abwesenheit der Vertreterinnen oder Vertreter der kirchlichen Ämter zu behandeln.

Die Vorsitzende stellt fest, dass sie eingangs versäumt hat, die Anzahl der Stimmberechtigten zu ermitteln. Sie entschuldigt sich für dieses Versäumnis und lässt die Stimmzähler die Anzahl der Stimmberechtigten ermitteln:

Sektor A (inkl. Verhandlungsleitung):	16
Sektor B:	12
Total Stimmberechtigte:	28

Frey Matthias empfiehlt die vorherigen Abstimmungen aufgrund der unklaren Situation zu wiederholen.

Die Vorsitzende kann das ungute Gefühl nachvollziehen und lässt nochmals über Art. 30 Abs. 1 und 2 abstimmen.

Antrag Kirchgemeinderat

Art. 30 Abs. 1

Der Kirchgemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin oder des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

Art. 30 Abs. 2

Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Beschluss

Die Kirchgemeindeversammlung fasst mit 14 zu 11 folgenden Beschluss:

Art. 30 Abs. 1

Der Kirchgemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin oder des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

Art. 30 Abs. 2

Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Die Frage betreffend Enthaltungen wird aus der Versammlung aufgeworfen. Die Vorsitzende teilt mit, dass – wie eingangs erwähnt - das massgebliche Mehr die Mehrheit der Stimmenden ist (d.h. Enthaltungen werden nicht gezählt). Sie lässt, aufgrund der verwirralichen Situation vorgängig, auf Wunsch der Versammlung zuhanden des Protokolls die Enthaltungen zählen. Es werden 2 Enthaltungen gezählt.

Die Vorsitzende teilt mit, dass sie über Art. 30 Abs 3 und 4 die Abstimmung nicht wiederholen lässt. (Diese Beschlussfassung war unbestritten: Anm. Protokollführerin).

Antrag Kirchgemeinderat

Art. 30a

Titel: Teilnahme an den Ratssitzungen

Art. 30a Abs. 1

An den Sitzungen des Kirchgemeinderats nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil

a) je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Pfarrkollegiums, des sozialdiakonischen Amtes und des Katechetenamts

b) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Präsidienkonferenz.

Art. 30a Abs. 2

Der Kirchgemeinderat bestimmt auf Antrag der einzelnen kirchlichen Ämter deren Vertretung.

Art. 30a Abs. 3

Die Präsidienkonferenz wählt ihre Vertretung auf eine Amtsauer von vier Jahren.

Art. 30a Abs. 4

Der Kirchgemeinderat kann ausnahmsweise beschliessen, einzelne Geschäfte in Abwesenheit der Vertretungen nach Abs. 1 zu behandeln.

Diskussion

Keine Wortmeldungen

Beschluss

Die Kirchgemeindeversammlung fasst mit 27 zu 0 Stimmen folgenden Beschluss:

Art. 30a

Titel: Teilnahme an den Ratssitzungen

Art. 30a Abs. 1

An den Sitzungen des Kirchgemeinderats nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil

a) je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Pfarrkollegiums, des sozialdiakonischen Amtes und des Katechetenamts

b) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Präsidienkonferenz.

Art. 30a Abs. 2

Der Kirchgemeinderat bestimmt auf Antrag der einzelnen kirchlichen Ämter deren Vertretung.

Art. 30a Abs. 3

Die Präsidienkonferenz wählt ihre Vertretung auf eine Amtsdauer von vier Jahren.

Art. 30a Abs. 4

Der Kirchgemeinderat kann ausnahmsweise beschliessen, einzelne Geschäfte in Abwesenheit der Vertretungen nach Abs. 1 zu behandeln.

Art. 37 Benützung Kirchengebäude

Antrag Kirchgemeinderat

Art. 37

Aufhebung von Art. 37: Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Benützung der kirchlichen Gebäude zu nicht kirchlichen Zwecken¹⁴.

Diskussion

Keine Wortmeldungen.

Beschluss

Die Kirchgemeindeversammlung fasst mit 27 zu 0 Stimmen folgenden Beschluss:

Art. 37

Aufhebung von Art. 37: Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Benützung der kirchlichen Gebäude zu nicht kirchlichen Zwecken¹⁴.

Kommissionen (Art. 39a Kirchenkreiskommissionen)

Antrag Kirchgemeinderat

6. Kommissionen

Änderung Titel: ... und Präsidienkonferenz

Art. 39 a

Neu Titel: Kirchenkreiskommissionen a) Organisation

Art. 39a Abs. 1

In jedem Kirchenkreis besteht eine Kirchenkreiskommission

Art. 39 a Abs. 2

Die Kirchenkreiskommissionen bestehen aus 3-9 Mitgliedern.

Art. 39a Abs. 3

Werden auf den Beginn einer Amtsdauer weniger als 9 Mitglieder gewählt, können die Stimmberechtigten des Kirchenkreises die Mitgliederzahl während der laufenden Amtsdauer im Rahmen von Abs. 2 erhöhen und bis zum Ablauf der Amtsdauer weitere Mitglieder in die Kommission wählen.

Art. 39a Abs. 4

Die Kirchenkreiskommissionen konstituieren sich selbst. Sie wählen eine Präsidentin oder einen Präsidenten.

Art. 39a Abs. 5

Massgebend für die Beschlussfähigkeit ist die Anzahl der gewählten Mitglieder mit Einschluss der Mitglieder, die während der Amtsdauer zusätzlich gewählt werden (Abs. 3).

Diskussion

Keine Wortmeldungen.

Beschluss

Die Kirchgemeindeversammlung fasst mit 27 zu 0 Stimmen folgenden Beschluss:

6. Kommissionen

Änderung Titel: ... und Präsidienkonferenz

Art. 39 a

Neu Titel: Kirchenkreiskommissionen a) Organisation

Art. 39a Abs. 1

In jedem Kirchenkreis besteht eine Kirchenkreiskommission

Art. 39 a Abs. 2

Die Kirchenkreiskommissionen bestehen aus 3-9 Mitgliedern.

Art. 39a Abs. 3

Werden auf den Beginn einer Amtsdauer weniger als 9 Mitglieder gewählt, können die Stimmberechtigten des Kirchenkreises die Mitgliederzahl während der laufenden Amtsdauer im Rahmen von Abs. 2 erhöhen und bis zum Ablauf der Amtsdauer weitere Mitglieder in die Kommission wählen.

Art. 39a Abs. 4

Die Kirchenkreiskommissionen konstituieren sich selbst. Sie wählen eine Präsidentin oder einen Präsidenten.

Art. 39a Abs. 5

Massgebend für die Beschlussfähigkeit ist die Anzahl der gewählten Mitglieder mit Einschluss der Mitglieder, die während der Amtsdauer zusätzlich gewählt werden (Abs. 3).

Kommissionen Art. 39b b) Zuständigkeiten

Antrag Kirchgemeinderat

Art. 39b b)

Neu Titel: Zuständigkeiten

Die Kirchenkreiskommissionen

- a) gestalten das kirchliche Leben im Kirchenkreis und nehmen in dieser Hinsicht die Aufgaben wahr, welche die kirchlichen Bestimmungen dem Kirchgemeinderat zuweisen,
- b) entscheiden über die Benützung der kirchlichen Gebäude im Kirchenkreis zu kirchlichen oder nichtkirchlichen Zwecken,
- c) erstellen zuhanden des Kirchgemeinderats den Entwurf für das Budget für den Kirchenkreis mit Ausnahme der Aufwendungen und Erträge für das Personal und die Infrastrukturen,
- d) stellen dem Kirchgemeinderat Antrag betreffend Anstellung von Pfarrpersonen und Dienstwohnungspflicht für den Kirchenkreis,
- e) verwenden die mit dem Budget oder einem Verpflichtungskredit bewilligten Mittel für ihren Kirchenkreis mit Ausnahme der Mittel für Liegenschaften und IT nach den finanzrechtlichen Vorgaben.

Diskussion

Keine Wortmeldungen.

Beschluss

Die Kirchgemeindeversammlung fasst mit 27 zu 0 Stimmen folgenden Beschluss:

Art. 39b b)

Neu Titel: Zuständigkeiten

Die Kirchenkreiskommissionen

- a) gestalten das kirchliche Leben im Kirchenkreis und nehmen in dieser Hinsicht die Aufgaben wahr, welche die kirchlichen Bestimmungen dem Kirchgemeinderat zuweisen,
- b) entscheiden über die Benützung der kirchlichen Gebäude im Kirchenkreis zu kirchlichen oder nichtkirchlichen Zwecken,
- c) erstellen zuhanden des Kirchgemeinderats den Entwurf für das Budget für den Kirchenkreis mit Ausnahme der Aufwendungen und Erträge für das Personal und die Infrastrukturen,
- d) stellen dem Kirchgemeinderat Antrag betreffend Anstellung von Pfarrpersonen und Dienstwohnungspflicht für den Kirchenkreis,
- e) verwenden die mit dem Budget oder einem Verpflichtungskredit bewilligten Mittel für ihren Kirchenkreis mit Ausnahme der Mittel für Liegenschaften und IT nach den finanzrechtlichen Vorgaben.

Kommissionen Art. 39c Präsidienkonferenz

Antrag Kirchgemeinderat

Art. 39c

Neu Titel: Präsidienkonferenz

Art. 39c Abs. 1

Die Präsidentinnen und Präsidenten der Kirchenkreiskommissionen und die Präsidentin oder der Präsident des Kirchgemeinderats bilden die Präsidienkonferenz. Sie können sich im Fall der Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Kirchgemeinderats oder der Kirchenkreiskommission vertreten lassen.

Art. 39c Abs. 2

Die Präsidienkonferenz konstituiert sich selbst.

Art. 39c Abs. 3

Die Präsidienkonferenz

- a) berät und koordiniert kreisübergreifende Geschäfte, die in die Zuständigkeit der Kirchenkreiskommissionen fallen,
- b) vertritt kreisübergreifende Anliegen gegenüber dem Kirchgemeinderat,
- c) stellt die Information zwischen dem Kirchgemeinderat und den Kirchenkreiskommissionen in kreisübergreifenden Angelegenheiten sicher.

Art. 39c Abs. 4

Sie kann dem Kirchgemeinderat Anträge unterbreiten, insbesondere auch betreffend Wahlvorschläge zuhanden des kirchlichen Bezirks für die Wahl in die Kirchensynode.

Art. 39c Abs. 5

Sie wählt auf eine Amtsdauer nach Art. 72 eine Person aus ihrer Mitte, die mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen des Kirchgemeinderats teilnimmt.

Art. 39c Abs. 6

Die Verwaltung der Kirchgemeinde führt das Sekretariat.

Diskussion

Rapold Manuela beantragt folgende Streichung im Absatz 1: „Die Präsidentinnen und Präsidenten der Kirchenkreiskommissionen ~~und die Präsidentin oder der Präsident des Kirchgemeinderats~~ bilden die Präsidienkonferenz. Sie können sich im Fall der Verhinderung durch ein anderes Mitglied ~~des Kirchgemeinderats oder~~ der Kirchenkreiskommission vertreten lassen. Desweiteren die Streichung des Absatzes 6. Sie argumentiert, dass den Kreispräsidien der gegenseitige Austausch und die Debatte ohne Vertretung aus dem Kirchgemeinderat zugestanden werden sollte. Auf Anfrage könne diese gerne hinzugezogen werden.

Frey Matthias möchte mehr über die Argumentation des Kirchgemeinderates erfahren.

Die *Kirchgemeinderatspräsidentin* informiert, dass mit dieser Regelung die Bildung eines zweiten Gremiums (ähnlich dem eines „Schattenkabinetts“), welches unter Umständen anders diskutiert und entscheidet als der Kirchgemeinderat, verhindert werden sollte. Die Kirchgemeinde muss als „Gesamtheit“ auftreten. Die neue Regelung soll als Austausch zwischen den Kirchenkreispräsidien und dem Kirchgemeinderat angesehen werden.

Die verschiedenen Sichtweisen sind gemäss *Amstutz Andreas* legitim und verständlich. Der Antrag der Präsidentin des Kirchenkreises Wabern, Rapold Manuela, ist aus der Optik einer amtierenden Kirchenkreispräsidentin. Die Sichtweise eines Kirchgemeinderates könnte aber auch so sein, dass die Vielfalt der Kirchgemeinde und die Erfahrungen der engagierten Kirchenkreise durch den „geschlossenen“ Austausch der Kreispräsidien untereinander, besser zum Ausdruck gebracht werden kann. Bei aktiver und frühzeitiger Involvierung des Kirchgemeinderatspräsidiums oder eines Mitglieds, könnte diese mitunter in eine „Befangenheit“ kommen. Eine solche Situation sollte vermieden werden. Es stärkt den Kirchgemeinderat mehr, wenn ihm, im Rahmen der Kirchgemeinderatssitzung, Anträge von den Präsidien, welche vorgängig kontrovers beraten und diskutiert werden konnten, aus Kreisoptik zugetragen werden. Er kann so unvoreingenommen Entscheidungen treffen. Aus diesen Gründen unterstützt er den Antrag Rapold Manuela.

Auch *Moser Ivo* befürwortet den Antrag Rapold Manuela, da so die Unabhängigkeit des Gremiums gestärkt wird. Mit der Vertretung der Präsidienkonferenz im Kirchgemeinderat ist die Information gewährleistet.

Für die verschiedenen Denkanstösse bedankt sich *Frey Matthias*. Er regt einen Kompromissvorschlag an, so dass die Präsidienkonferenz ohne Präsidium des Kirchgemeinderates oder dessen Vertretung stattfindet, sie aber bei Bedarf beigezogen werden können und möchte dementsprechend einen Antrag formulieren.

Der Vorschlag betreffend Beizug des Präsidiums des Kirchgemeinderates oder dessen Vertretung könnte gemäss dem Sachverständigen, Dr. Ueli Friederich, mit folgendem Wortlaut in Abs. 2 gelöst werden: „Die Präsidienkonferenz konstituiert sich selbst. *Sie kann die Präsidentin oder den Präsidenten des Kirchgemeinderats zur Teilnahme an ihren Sitzungen einladen.*“

Frey Matthias möchte diesen Vorschlag als Antrag übernehmen.

Auch *Amstutz Andreas* begrüsst diesen Antrag mit erwähnter Formulierung.

Antrag 1 Rapold Manuela

Art. 39c Abs. 1

Die Präsidentinnen und Präsidenten der Kirchenkreiskommissionen bilden die Präsidienkonferenz. Sie können sich im Fall der Verhinderung durch ein anderes Mitglied der Kirchenkreiskommission vertreten lassen.

Bereinigungsverfahren

Antrag 1 Rapold Manuela: 21 Stimmen

Antrag Kirchgemeinderat: 3 Stimmen

Beschluss

Die Kirchgemeindeversammlung fasst mit 27 zu 0 Stimmen folgenden Beschluss:

Art. 39c Abs. 1

Die Präsidentinnen und Präsidenten der Kirchenkreiskommissionen bilden die Präsidienkonferenz. Sie können sich im Fall der Verhinderung durch ein anderes Mitglied der Kirchenkreiskommission vertreten lassen.

Antrag Frey Matthias

Art. 39c Abs. 2

Die Präsidienkonferenz konstituiert sich selbst. Sie kann die Präsidentin oder den Präsidenten des Kirchgemeinderats zur Teilnahme an ihren Sitzungen einladen.

Bereinigungsverfahren

Antrag Frey Matthias: 27 Stimmen

Antrag Kirchgemeinderat: 0 Stimmen

Beschluss

Die Kirchgemeindeversammlung fasst mit 27 zu 0 Stimmen folgenden Beschluss:

Art. 39c Abs. 2

Die Präsidienkonferenz konstituiert sich selbst. Sie kann die Präsidentin oder den Präsidenten des Kirchgemeinderats zur Teilnahme an ihren Sitzungen einladen.

Aus der Versammlung liegen keine Anträge zu Art. 39c Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 vor.

Antrag 2 Rapold Manuela

Ersatzlose Streichung von Art. 39c Abs. 6

Diskussion

Die Kirchgemeinderatspräsidentin fragt Rapold Manuela, wer die Administration führen sollte?

Rapold Manuela erwähnt, dass dies primär die Protokollführung betreffe und diese könne ihrer Ansicht nach intern in der Präsidienkonferenz gelöst werden. So können auch Kosten eingespart werden.

Die Leiterin Kirchgemeindeverwaltung bestätigt, dass dies nicht zwingend im Organisationsreglement geregelt werden muss und deshalb spricht einer Streichung des Absatzes nichts entgegen.

Bereinigungsverfahren

Antrag 2 Rapold Manuela: 23 Stimmen

Antrag Kirchgemeinderat: 2 Stimmen

Zu diesem Zeitpunkt wird festgestellt, dass mindestens eine Person die Versammlung verlassen hat (Anm. Protokollführerin).

Beschluss

Die Kirchgemeindeversammlung fasst mit 23 zu 2 Stimmen folgenden Beschluss:

Ersatzlose Streichung von Art. 39c Abs. 6.

Art. 74 Wählbarkeit

Antrag Kirchgemeinderat

Art. 74 Abs. 2

Vorbehalten bleibt die Einsitznahme nicht Stimmberechtigter in Kommissionen von Amtes wegen oder aufgrund einer Delegation wegen ihrer Funktion.

Die *Kirchgemeinderatspräsidentin* weist auf die Stellungnahme des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR) hin: „Mitglied einer Behörde kann nur sein, wer die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäss Gemeindegesezt auch tatsächlich vorweist. Deshalb kann in einer kommunalen Bestimmung, welche den InhaberIn einer gewisse Funktion als «von Amtes we-

gen» als Mitglied einer Behörde bezeichnet, die kantonalen Voraussetzungen nicht ausgehebelt werden“. Das bedeutet Art. 74 Abs. 2 ist nicht genehmigungsfähig (siehe Vorprüfungsbericht AGR).

Der *Sachverständige Dr. Ueli Friederich*, erläutert die Ausführungen des Amtes für Gemeinden und Raumordnung. Er erwähnt, dass bei Aufnahme des Artikels damit gerechnet werden muss, dass das Amt für Gemeinden und Raumordnung einen Vorbehalt geltend machen würde. Durch Beschwerde könne man zwar an das Verwaltungsgericht gelangen, diese würde aber kaum Erfolg haben. Er empfiehlt daher den Hinweis auf den Vorbehalt ernst zu nehmen.

Diskussion

Frey Matthias interessiert die Idee des Artikels.

Die Kirchgemeinderatspräsidentin erläutert die Situation am Beispiel der Personalkommission, in welcher Vertreter der Berufsgruppen „von Amtes wegen“ Einsitz nehmen aber aufgrund der Tatsache, dass welche nicht in der Kirchgemeinde wohnhaft sind, kein Stimmrecht in der Kommission ausüben können. Dieser Umstand sollte mit dem Artikel geändert werden, ist aber scheinbar aufgrund des Vorbehaltes nicht umsetzbar.

Aufgrund der gehörten Hinweise empfiehlt *Frey Matthias* den Artikel nicht ins Organisationsreglement aufzunehmen.

Beschluss

Die Kirchgemeindeversammlung fasst mit 19 zu 2 Stimmen folgenden Beschluss:

Streichung Art. 74 Abs. 2

Vorbehalten bleibt die Einsitznahme nicht Stimmberechtigter in Kommissionen von Amtes wegen oder aufgrund einer Delegation wegen ihrer Funktion.

Art. 75 Unvereinbarkeit

Antrag Kirchgemeinderat

Art. 75 Abs. 3

Mitglieder einer Kirchenkreiskommission dürfen nicht einer andern Kirchenkreiskommission angehören.

Diskussion

Keine Wortmeldungen.

Beschluss

Die Kirchgemeindeversammlung fasst mit 26 zu 0 Stimmen folgenden Beschluss:

Art. 75 Abs. 3

Mitglieder einer Kirchenkreiskommission dürfen nicht einer andern Kirchenkreiskommission angehören.

Art. 78 Anmeldung

Antrag Kirchgemeinderat

Art. 78

Änderung Titel: Wahlvorschläge

Art. 78 Abs. 1

Für die Wahl der Mitglieder des Kirchgemeinderats an der Kirchgemeindeversammlung veröffentlicht die Kirchgemeinde 90 Tage vor der Versammlung

Art. 78 Abs. 2

... in den Kirchgemeinderat ist, wer mit 10 Unterschriften von Stimmberechtigten ... zur Wahl vorgeschlagen wird.

Art. 78 Abs. 4

Für die übrigen Wahlen können die Stimmberechtigten, der Kirchgemeinderat, die Kirchenkreisversammlungen und die Kirchenkreiskommissionen vor oder an der Wahlversammlung Wahlvorschläge einreichen.

Diskussion

Keine Wortmeldungen.

Beschluss

Die Kirchgemeindeversammlung fasst mit 26 zu 0 Stimmen folgenden Beschluss:

Art. 78

Änderung Titel: Wahlvorschläge

Art. 78 Abs. 1

Für die Wahl der Mitglieder des Kirchgemeinderats an der Kirchgemeindeversammlung veröffentlicht die Kirchgemeinde 90 Tage vor der Versammlung

Art. 78 Abs. 2

... in den Kirchgemeinderat ist, wer mit 10 Unterschriften von Stimmberechtigten ... zur Wahl vorgeschlagen wird.

Art. 78 Abs. 4

Für die übrigen Wahlen können die Stimmberechtigten, der Kirchgemeinderat, die Kirchenkreisversammlungen und die Kirchenkreiskommissionen vor oder an der Wahlversammlung Wahlvorschläge einreichen.

Art. 88 Grundsatz

Antrag Kirchgemeinderat

Art. 88 Abs. 1

...dem Kirchenkreis Mitte wenigstens zwei Sitze zu...

Diskussion

Frey Matthias ist der Meinung, dass mit der Reduktion der Sitze im Kirchenkreis Mitte, ein Ungleichgewicht entstehen würde, da der Kirchenkreis Mitte doch wesentlich grösser als die anderen Kirchenkreise sei. Eine ausgewogene Vertretung der Kirchenkreise ist äusserst wichtig und sollte gewährleistet sein. Er beantragt daher, die geltende Version beizubehalten und den Antrag des Kirchgemeinderates abzulehnen.

Den Behörden soll eine ausgewogene Entscheidungsfindung zugetraut werden, äussert sich *Amstutz Andreas* und macht beliebt, den Antrag des Kirchgemeinderates zu unterstützen. Wie heute bereits mehrfach erwähnt, zeichnet sich die Kirchgemeinde durch ihre grosse Vielfalt aus. Daraus ergeben sich unterschiedliche Befindlichkeiten. Es muss akzeptiert werden, dass allen Kirchenkreisen mindestens ein Vertreter (im Kontext 7 Ratsmitglieder mit Einschluss des Präsidiums) eingestanden werden sollte. Mit dem Antrag *Frey* könnte es zu einer Übervertretung des Kirchenkreises Mitte zulasten anderer Kirchenkreise kommen.

Frey Matthias stellt den Antrag, die geltende Version zu übernehmen und zu präzisieren: „Bei der Wahl des Kirchgemeinderates stehen jedem Kirchenkreis in der Regel wenigstens ein, dem Kirchenkreis Mitte wenigstens drei Sitze zu.“

Bregy Rosetta empfiehlt von der Diskussion „wie viel Macht hat ein Gremium“ loszukommen, denn überaus wichtiger sind die Fähigkeiten, welche Personen in ein solches einbringen.

Wenn - in der heutzutage schwierigen Lage ein Behördenamt überhaupt besetzen zu können - die Kirchenkreise „ihre“ Vertreter finden, sollte dies geschätzt werden. Daher empfiehlt sie, den Antrag Frey Matthias abzulehnen.

Aus seiner Sicht als Mitglied der Finanzkommission erklärt *Amstutz Andreas*, ist es nur eine Frage der Zeit, dass die Kirchgemeinde sich Gedanken über ihre Ressourceneinsetzung machen muss. Vor diesem Hintergrund stellt er klar, dass er es zwar als richtig erachtet, dass dem Kirchenkreis Mitte als grösserer Kreis, zwei Sitze zugestanden werden sollen, eine Festsetzung von drei Sitzen ginge aber zulasten der Gewichtung anderen Kirchenkreise. Er unterstützt hiermit nochmals den Antrag des Kirchgemeinderates.

Antrag Frey Matthias

Art. 88 Abs. 1

Bei der Wahl des Kirchgemeinderates stehen jedem Kirchenkreis in der Regel wenigstens ein, dem Kirchenkreis Mitte drei Sitze zu.

Bereinigungsverfahren

Antrag Frey Matthias: 7 Stimmen

Antrag Kirchgemeinderat: 19 Stimmen

Beschluss

Die Kirchgemeindeversammlung fasst mit 19 zu 7 Stimmen folgenden Beschluss:

Art. 88 Abs. 1

...dem Kirchenkreis Mitte wenigstens zwei Sitze zu...

2. Anpassungen an neues übergeordnetes Recht

Anträge Kirchgemeinderat

Streichung Fussnoten

Art. 1 Fussnote 1

Art. 97 Fussnote 33

Änderung Fussnoten

Art. 7 Fussnote 3

Art. 33 Abs 2 Fussnote 12

Art. 17 Abs 2

Aufhebung Abs. 2: „Sie unterbreitet dem Vorstand des kirchlichen Bezirks Bern-Mittelland-Süd Vorschläge für die Wahl an die Kirchensynode“

Art. 18 Abs. 1

Neuformulierung von lit. e): die Einleitung sowie die Stellungnahme der Kirchgemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung, die Veränderung des Gebiets oder den Zusammenschluss von Kirchgemeinden, wobei blosse Grenzbereinigungen in die Zuständigkeit des Kirchgemeinderates fallen;

Art. 18 Abs. 2

Neuformulierung von lit. c): Finanzanlagen in Immobilien;

Art. 21

Änderung Titel: Verwendung der Kirchensteuern

Art. 21 Abs. 1

Die Kirchgemeinde verwendet die Erträge aus den Kirchensteuern für die ihr übertragenen und die selbstgewählten Aufgaben im Rahmen des kirchlichen Auftrags.

Art. 21 Abs. 2

Sie verwendet die Erträge aus den Kirchensteuern der juristischen Personen nicht für kulturelle Zwecke⁹.

(Änderung Hinweis Fussnote⁹ auf Art. 1 Abs. 1a Kirchensteuergesetz, KStG; BSG 415.0).

Art. 46

Die Stimmberechtigten regeln die Grundzüge des Dienstverhältnisses des Personals mit Ausnahme der Pfarrpersonen ...

Art. 48

Änderung Titel: Pflichten und Aufgaben

Die Amtsführung ... anwendbaren Bestimmungen der Landeskirche.

Art. 50

Änderung Titel: ... und Anstellungsbedingungen

Das Verfahren bei der Anstellung von Pfarrpersonen sowie die Rechte und Pflichten der Pfarrpersonen richten sich nach dem kirchlichen Personalreglement für die Pfarrrschaft und den Ausführungsbestimmungen dazu.

Art. 51

Aufhebung von Art. 51 und Fussnote¹⁹:

¹Anstellung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Verantwortlichkeit und Besoldung einer vom Kanton entlohnten Pfarrstelle richten sich nach den kantonalen Vorschriften, insbesondere nach der Personal- und Kirchengesetzgebung¹⁹.

²Anstellung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Verantwortlichkeit und Besoldung vom Kanton nicht entlohnter Pfarrstellen richten sich nach dem Personal- und Entschädigungsreglement.

¹⁹Personalgesetz, PG; BSG 153.01; Personalverordnung, PV; BSGT 153.011.1 und Art. 31 ff. KG.

Diskussion

Keine Wortmeldungen.

Beschlüsse

Die Kirchgemeindeversammlung fasst mit 26 zu 0 Stimmen folgenden Beschlüsse:

Streichung Fussnoten

Art. 1 Fussnote 1

Art. 97 Fussnote 33

Änderung Fussnoten

Art. 7 Fussnote 3

Art. 33 Abs 2 Fussnote 12:

Art. 17 Abs 2

Aufhebung Abs. 2: „Sie unterbreitet dem Vorstand des kirchlichen Bezirks Bern-Mittelland-Süd Vorschläge für die Wahl an die Kirchensynode“

Art. 18 Abs. 1

Neuformulierung von lit. e): die Einleitung sowie die Stellungnahme der Kirchgemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung, die Veränderung des Gebiets oder den Zusammenschluss von Kirchgemeinden, wobei blosse Grenzbereinigungen in die Zuständigkeit des Kirchgemeinderates fallen;

Art. 18 Abs. 2

Neuformulierung von lit. c): Finanzanlagen in Immobilien;

Art. 21

Änderung Titel: Verwendung der Kirchensteuern

Art. 21 Abs. 1

Die Kirchgemeinde verwendet die Erträge aus den Kirchensteuern für die ihr übertragenen und die selbstgewählten Aufgaben im Rahmen des kirchlichen Auftrags.

Art. 21 Abs. 2

Sie verwendet die Erträge aus den Kirchensteuern der juristischen Personen nicht für kulturelle Zwecke⁹.

(Änderung Hinweis Fussnote⁹ auf Art. 1 Abs. 1a Kirchensteuergesetz, KStG; BSG 415.0).

Art. 46

Die Stimmberechtigten regeln die Grundzüge des Dienstverhältnisses des Personals mit Ausnahme der Pfarrpersonen ...

Art. 48

Änderung Titel: Pflichten und Aufgaben

Die Amtsführung ... anwendbaren Bestimmungen der Landeskirche.

Art. 50

Änderung Titel: ... und Anstellungsbedingungen

Das Verfahren bei der Anstellung von Pfarrpersonen sowie die Rechte und Pflichten der Pfarrpersonen richten sich nach dem kirchlichen Personalreglement für die Pfarerschaft und den Ausführungsbestimmungen dazu.

Art. 51

Aufhebung von Art. 51 und Fussnote¹⁹:

¹Anstellung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Verantwortlichkeit und Besoldung einer vom Kanton entlohnten Pfarrstelle richten sich nach den kantonalen Vorschriften, insbesondere nach der Personal- und Kirchengesetzgebung¹⁹.

²Anstellung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Verantwortlichkeit und Besoldung vom Kanton nicht entlohnter Pfarrstellen richten sich nach dem Personal- und Entschädigungsreglement.

¹⁹Personalgesetz, PG; BSG 153.01; Personalverordnung, PV; BSGT 153.011.1 und Art. 31 ff. KG.

3. Anpassungen nach Vorprüfung AGR (Amt für Gemeinden und Raumordnung)

Anträge Kirchgemeinderat

Art. 28

Änderung Titel: Aufsichtsstelle für ... a) Organisation

Art. 28 Abs. 3

Stehen für die Kommission keine Mitglieder zur Verfügung, können die Stimmberechtigten das Rechnungsprüfungsorgan als Datenschutzaufsichtsstelle bezeichnen.

Art. 39 Abs. 1

lit. a) die Gliederung in Ressorts, Verwaltungsabteilungen etc. (Organigramm);

Art. 40

Änderung Titel: Weitere ... a) der Stimmberechtigten.

Art. 40 Abs. 1

Die Stimmberechtigten können durch Anpassung von Anhang 2 zu diesem Reglement oder durch ein besonderes Reglement weitere ständige Kommissionen mit oder ohne Entscheidungsbefugnis einsetzen.

Art. 40 Abs. 2

Der Anhang oder das Reglement bestimmt die Mitgliederzahl oder deren Rahmen, das Wahlorgan sowie die Aufgaben, die Zuständigkeiten und die Organisation der Kommission.

Art. 41 b)

Änderung Titel: des Kirchgemeinderats

Art. 80 b) Abs. 1

... werden nur zwei Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen ...

Art. 81 c) aa)

Werden mehr Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen ...

Art. 95

Änderung Titel: ... Wahlvorschläge

Art. 95 Abs. 1

... sind

a) als Leiterin oder Leiter der Kirchenkreisversammlung und als Stellvertretung die im Kirchenkreis Stimmberechtigten,

b) als Mitglied der Kirchenkreiskommission die in der Kirchgemeinde Stimmberechtigten.

Art. 95 Abs. 2

Alle im Kirchenkreis Stimmberechtigten und die Kirchenkreiskommission können der Versammlung Wahlvorschläge unterbreiten.

Art. 105

Neu Titel: Änderung vom 17. Juni 2020

Art. 105 Abs. 1

Die Änderung von Art. 21 tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Art. 105 Abs. 2

Die Änderungen der Art. 30, 30a, 39a – 39c, 75 und 88 treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Art. 105 Abs. 3

Die weiteren Änderungen vom 17. Juni 2020³⁹ treten mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

Hinweis Fussnote³⁹: Art. 17, 18, 28, 33, 40, 41, 46, 48, 50, 51, 74, 78 und 95 sowie Ziff. 1 von Anhang 2.

Aufgrund des Hinweises der Leiterin Kirchgemeindeverwaltung auf den vorgängigen Beschluss, kann unter Hinweis Fussnote die aufgeführte Art. Nr. 74, gelöscht werden (Anm. Protokollführerin)

Anhang 2 Ziff. 1 Kirchenkreiskommissionen

Aufhebung Ziffer 1 von Anhang 2

Diskussion

Keine Wortmeldungen.

Beschlüsse

Die Kirchgemeindeversammlung fasst mit 26 zu 0 Stimmen folgenden Beschlüsse:

Art. 28

Änderung Titel: Aufsichtsstelle für ... a) Organisation

Art. 28 Abs. 3

Stehen für die Kommission keine Mitglieder zur Verfügung, können die Stimmberechtigten das Rechnungsprüfungsorgan als Datenschutzaufsichtsstelle bezeichnen.

Art. 39 Abs. 1

lit. a) die Gliederung in Ressorts, Verwaltungsabteilungen etc. (Organigramm);

Art. 40

Änderung Titel: Weitere ... a) der Stimmberechtigten.

Art. 40 Abs. 1

Die Stimmberechtigten können durch Anpassung von Anhang 2 zu diesem Reglement oder durch ein besonderes Reglement weitere ständige Kommissionen mit oder ohne Entscheidungsbefugnis einsetzen.

Art. 40 Abs. 2

Der Anhang oder das Reglement bestimmt die Mitgliederzahl oder deren Rahmen, das Wahlorgan sowie die Aufgaben, die Zuständigkeiten und die Organisation der Kommission.

Art. 41 b)

Änderung Titel: des Kirchgemeinderats

Art. 80 b) Abs. 1

... werden nur zwei Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen ...

Art. 81 c) aa)

Werden mehr Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen ...

Art. 95

Änderung Titel: ... Wahlvorschläge

Art. 95 Abs. 1

... sind

a) als Leiterin oder Leiter der Kirchenkreisversammlung und als Stellvertretung die im Kirchenkreis Stimmberechtigten,

b) als Mitglied der Kirchenkreiskommission die in der Kirchgemeinde Stimmberechtigten.

Art. 95 Abs. 2

Alle im Kirchenkreis Stimmberechtigten und die Kirchenkreiskommission können der Versammlung Wahlvorschläge unterbreiten.

Art. 105

Neu Titel: Änderung vom 17. Juni 2020

Art. 105 Abs. 1

Die Änderung von Art. 21 tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Art. 105 Abs. 2

Die Änderungen der Art. 30, 30a, 39a – 39c, 75 und 88 treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Art. 105 Abs. 3

Die weiteren Änderungen vom 17. Juni 2020³⁹ treten mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

Hinweis Fussnote³⁹: Art. 17, 18, 28, 33, 40, 41, 46, 48, 50, 51, 78 und 95 sowie Ziff. 1 von Anhang 2.

Anhang 2 Ziff. 1 Kirchenkreiskommissionen

Aufhebung Ziffer 1 von Anhang 2

Antrag nach allen Abstimmungen über Anträge

Vor der Schlussabstimmung ergreift *Frey Matthias* das Wort und schildert die Situation als vor 4 Jahren bei der Abstimmung zum neuen Organisationsreglement aufgrund einer Strukturreform, der Kirchenkreis Mitte von ursprünglich drei auf einen Kreis zusammengelegt wurde. Weitere Kreiszusammenlegungen wurden damals abgelehnt. Er empfindet es als stossend, dass der Kirchenkreis Mitte nun weniger Sitze innehat. Deshalb erwägte er, hier bei der Schlussabstimmung ein „Nein“ abzugeben. Er möchte aber in die Zukunft blicken und ermuntert alle, dies auch zu tun und auch „Fusionen“ gegenüber offen zu sein. Am Beispiel

des Kirchenkreises Mitte könne man sehen, dass dies sehr gut funktionieren kann. Er empfiehlt für die Teilrevision „Ja“ zu stimmen, wie er dies nun auch tun werde und regt an, zusammen vorwärtszuschreiten und allfälliges „Kreis denken“ zu überwinden.

Antrag Kirchgemeinderat

Genehmigung Teilrevision Organisationsreglement vom 1. Januar 2017 mit den beschlossenen Änderungen.

Diskussion

Keine Wortmeldungen.

Beschluss

Die Kirchgemeindeversammlung fasst mit 26 zu 0 Stimmen folgenden Beschluss:
Genehmigung Teilrevision Organisationsreglement vom 1. Januar 2017 mit den beschlossenen Änderungen.

4.2.1 / 9 Jahresrechnung / Rechnungsprüfung

2. Jahresrechnung 2019

2.1 Nachkredit von CHF 656'000.00 für Einlage in Spezialfinanzierung „Liegenschaften des Verwaltungsvermögens“; Genehmigung

Referent: Rudolf Krähenbühl, Ressortvorsteher Finanzen

Der Referent nimmt Bezug auf die Botschaft des Kirchgemeinderates vom 30. April 2020 und erläutert das Geschäft anhand einer Bildschirmpräsentation.

Ausgangslage

Die Jahresrechnung 2019 der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Köniz schliesst bei einem Aufwand von CHF 9'210'630.78 und einem Ertrag von CHF 9'341'890.63 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 131'259.85 ab. Gegenüber dem Budget, welches mit einem Fehlbetrag von CHF 312'000.00 rechnete, entspricht das einer Verbesserung um CHF 443'259.85.

In diesem Ergebnis berücksichtigt sind eine zusätzliche Einlage in die Spezialfinanzierung „Liegenschaften des Verwaltungsvermögens“ von CHF 656'000.00, eine Rückstellung für Langzeitguthaben des Personals von CHF 55'000.00 und ein Nachkredit von CHF 45'000.00 für den Auskauf der Dienstbarkeit für die Parkplatznutzung beim Oberstufenzentrum Köniz. Zudem wurde auf die budgetierte Auflösung von Steuerrückstellungen in der Höhe von CHF 200'000.00 verzichtet. Das heisst, die Besserstellung gegenüber dem Budget würde effektiv CHF 1'354'260.00 betragen.

Die Gründe für diese Besserstellung gegenüber dem Budget sind zur Hauptsache die folgenden:

- Der Steuerertrag der juristischen Personen übersteigt den Planwert von CHF 1'000'000.00 um CHF 958'875.00. Er ist damit fast doppelt so hoch wie erwartet. Der Grund dafür liegt in der definitiven Veranlagung von Juristischen Personen für die Steuerjahre 2015 und 2016.
- Der Steuerertrag der natürlichen Personen übersteigt den budgetierten Wert von CHF 6'400'000.00 um knapp CHF 334'000.00. Verantwortlich dafür sind überdurchschnittlich hohe Erträge an Grundstückgewinnsteuern. Diese liegen um fast CHF 450'000.00 über dem Mittel der letzten Jahre. Ohne diese Grundstückgewinnerträge wäre der Planwert um rund CHF 120'000.00 verfehlt worden.

- Der Gesamtaufwand konnte um CHF 41'200.00 unter dem Budget gehalten und der Gesamtertrag konnte um CHF 113'400.00 gesteigert werden.

2.1 Nachkredit von CHF 656'000.00 für Einlage in Spezialfinanzierung „Liegenschaften des Verwaltungsvermögens“; Genehmigung

Die Entwicklung des Finanzhaushaltes in den nächsten Jahren muss als problematisch bezeichnet werden. Neben den strukturellen Defiziten, muss mit Steuerertragsausfällen infolge Wegzugs von massgebenden juristischen Personen gerechnet werden. Zudem ist auch davon auszugehen, dass die Corona-Pandemie zu erheblichen Steuerertragsausfällen führen wird.

Aus all diesen Gründen wird es als wichtig erachtet, Mittel zum Ausgleich von zukünftigen finanziellen Engpässen bereitzustellen. Mit der Spezialfinanzierung „Liegenschaften des Verwaltungsvermögens“, in welche Mittel für zukünftige Abschreibungen eingelegt werden, steht ein Instrument zur Verfügung, welches bei guten Rechnungsabschlüssen höhere Einlagen und bei schlechteren Ergebnissen kleinere oder gar keine Einlagen erlaubt.

Um den zukünftigen finanziellen Handlungsspielraum zu verbessern, ist die vorgesehene Einlage von CHF 294'000.00 mittels Nachkredit um CHF 656'000.00 auf CHF 950'000.00 zu erhöhen.

Antrag Kirchgemeinderat

Genehmigung Nachkredit von CHF 656'000.00 für eine zusätzliche Einlage in die Spezialfinanzierung „Liegenschaften des Verwaltungsvermögens“.

Diskussion

Keine Wortmeldungen.

Beschluss

Die Kirchgemeindeversammlung fasst mit 25 zu 0 Stimmen folgenden Beschluss: Genehmigung Nachkredit von CHF 656'000.00 für eine zusätzliche Einlage in die Spezialfinanzierung „Liegenschaften des Verwaltungsvermögens“.

2.2 Jahresrechnung 2019; Genehmigung

Erfolgsrechnung

Aufwand

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die Budgetvorgaben gut eingehalten und die verfügbaren Mittel sorgfältig eingesetzt wurden. Unter Ausklammerung der zusätzlichen Einlage in die Spezialfinanzierung „Liegenschaften des Verwaltungsvermögens“ von CHF 656'000.00 und den durch Nachkredite bewilligten Kreditüberschreitungen von CHF 119'840.00 verbleiben Kreditüberschreitungen von rund CHF 300'900.00. Ein grosser Teil davon, rund CHF 244'300.00, muss als gebunden, das heisst nicht beeinflussbar, bezeichnet werden. Diese fallen, zusammen mit den verbleibenden Nachkrediten von CHF 56'600.00, in die Kompetenz des Kirchgemeinderates und wurden durch diesen bewilligt.

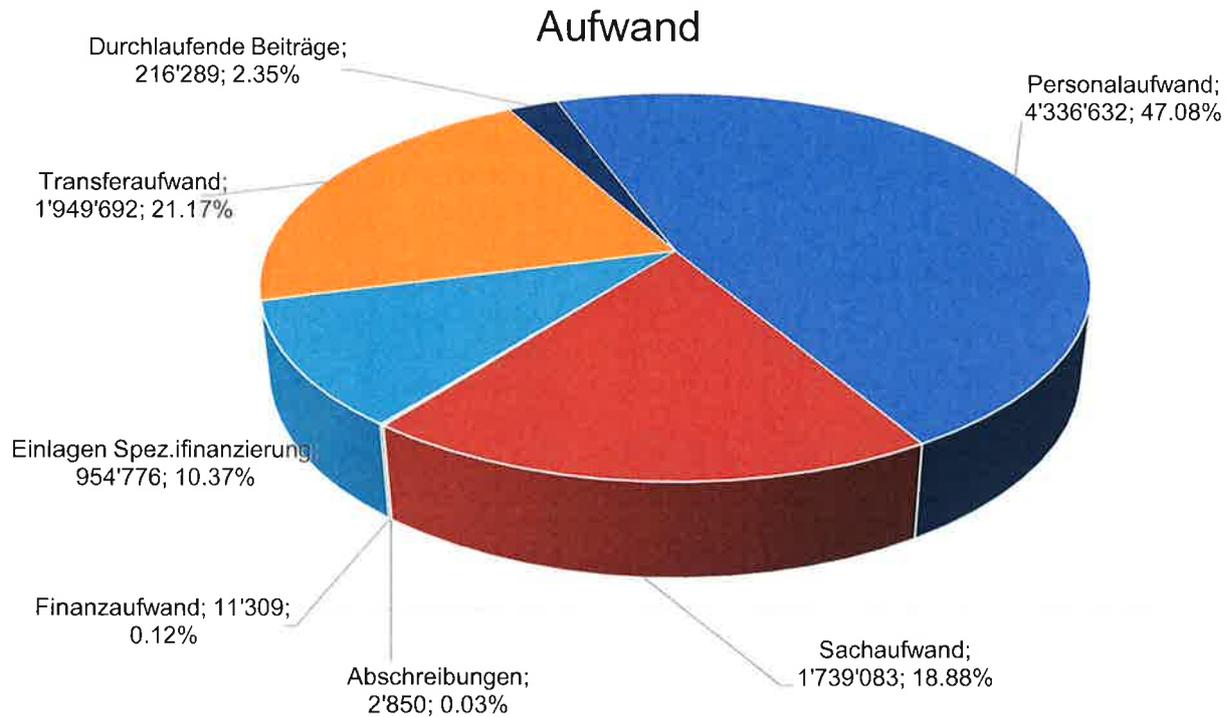
Von den 60 Aufwandpositionen, die für die verbleibenden Mehrausgaben von CHF 300'900.00 verantwortlich sind, betreffen die wesentlichsten folgende Bereiche:

<i>Bezeichnung</i>	<i>Betrag CHF</i>	<i>Begründung</i>
Besoldung Personal	137'537.70	Der Mehraufwand begründet sich in höheren Kosten bei Stellvertretungen, beim Heilpädagogischen KUW-Unterricht und externen Musikern/Musikerinnen. Zudem musste die Rückstellung für nicht bezogene Ferien- und Überzeitguthaben um CHF 55'000.00, erhöht werden.
Pensionskassenbeiträge Arbeitgeberin	30'564.30	Zum Teil Folge des höheren Personalaufwandes. Zudem wurden die Beiträge zu tief budgetiert.
Miete und Pacht Liegenschaften	48'891.45	Folge des Auskaufs der Dienstbarkeit für die Parkplätze beim Oberstufenzentrum Köniz mit dem Ziel, die Erfolgsrechnung von jährlichen Mietzinszahlungen in der Höhe von CHF 4'500.00 zu entlasten (Nachkredit Kirchgemeinderat von CHF 45'000.00).
Projekte Generationen-Kirche	41'613.65	Folge der Verrechnung einer Gemeindeferienwoche über die Kirchgemeinde, anstatt über die Teilnehmenden (Mehraufwand wird durch Mehrertrag gedeckt).

Von den 91 Aufwandpositionen, die einen Minderaufwand von CHF 410'000.00 ausweisen, schliessen die folgenden deutlich besser ab:

<i>Bezeichnung</i>	<i>Betrag CHF</i>	<i>Begründung</i>
Tag- und Sitzungsgelder an Behörden und Kommissionen	-21'750.00	Folge von weniger Sitzungen und Behördentätigkeiten als erwartet.
Weiterbildung Personal	-27'218.45	Wesentlich weniger Weiterbildungen besucht.
Drucksachen, Publikationen	-38'343.00	Weniger Drucksachen/Publikationen, deutlich günstigere Kopierkosten (Vertrag mit neuem Anbieter). Minderaufwand reformiert.
Dienstleistungen Dritter, Honorare, Gebühren, Abgaben	-22'761.35	Weniger Aufwand als erwartet (schwierig budgetierbar).
Spesenentschädigungen	-35'206.90	Deutlich weniger Spesenentschädigungen als erwartet.

Nach Sachgruppen aufgeteilt präsentiert sich der Aufwand wie folgt:



Ertrag

Der Gesamtsteuerertrag (Fiskalertrag) fällt um CHF 1'292'761 höher aus als geplant. Wie erwähnt übersteigt der Steuerertrag der juristischen Personen, als Folge der definitiven Veranlagung von Vorjahren, den Budgetwert um CHF 958'875.00. Auch der Steuerertrag der natürlichen Personen fiel um knapp CHF 334'000.00 höher aus als budgetiert. Verantwortlich dafür sind überdurchschnittlich hohe Grundstückgewinnsteuern, welche um fast CHF 450'000.00 über dem Mittel der letzten Jahre liegen. Ohne diese Grundstückgewinnsteuern wäre der budgetierte Steuerertrag der natürlichen Personen um rund CHF 120'000.00 verfehlt worden. Als Folge des hohen Gesamtsteuerertrages wurde auf die budgetierte Auflösung von Steuerrückstellungen in der Höhe von CHF 200'000.00 verzichtet.

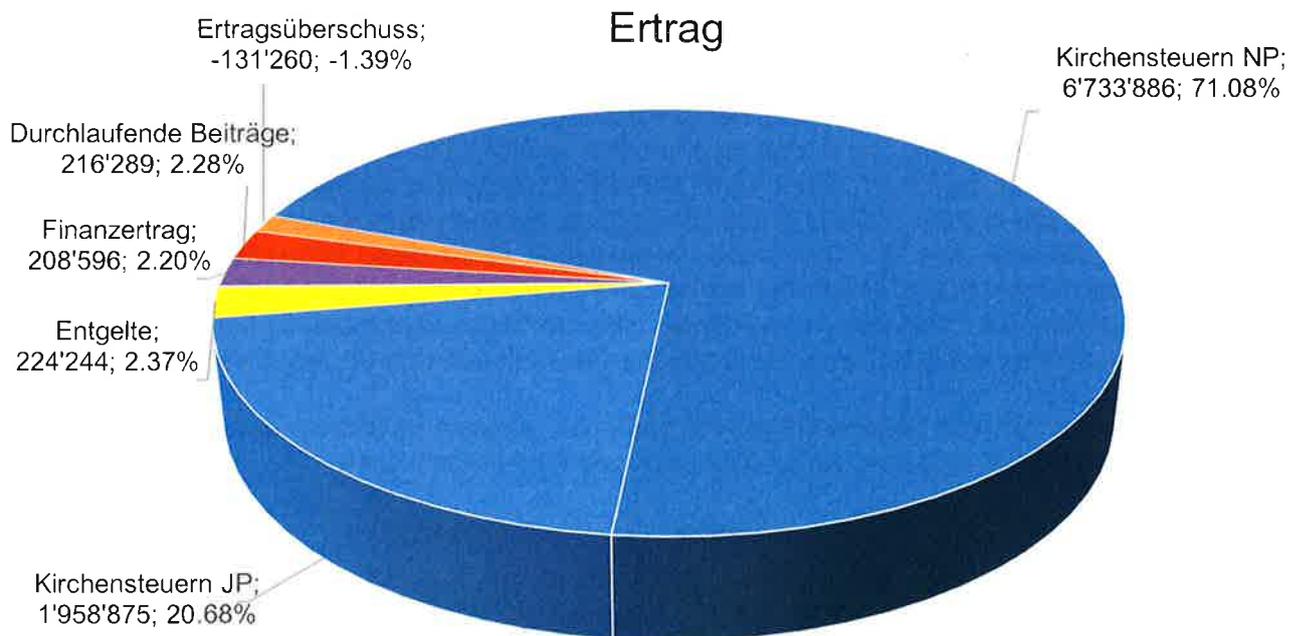
Neben den höheren Steuererträgen wurden in 31 weiteren Positionen Mehrerträge von CHF 113'400.00 realisiert, wobei diese sich wie folgt präsentieren:

Bezeichnung	Betrag CHF	Begründung
Rückerstattungen heilpädagogischer K UW-Unterricht	34'510.40	Höhere Rückerstattungen als Folge des höheren Aufwandes, welcher zum Teil durch andere Kirchgemeinden und refbejus mitgetragen wird.
Rückerstattungen Projekte Generationen-Kirche	43'364.00	Folge der Verrechnung einer Gemeindeferienwoche über die Kirchgemeinde statt über die Teilnehmenden (Ausgleich des Mehraufwandes des Projektes Generationen-Kirche.
Verschiedene Ertragskonten	35'547.21	Mehrerträge in der Höhe von CHF 2.00 bis CHF 5'994.30 in 29 Konten.

Neben dem Verzicht auf die Auflösung von Steuerrückstellungen (CHF 200'000.00) mussten in 23 Konten Mindererträge von CHF 96'400.00 zur Kenntnis genommen werden. Die wichtigsten Positionen sind folgende:

Bezeichnung	Betrag CHF	Begründung
Miet- und Pachtzinserträge Finanzvermögen („Flora-Stucki“-Haus)	- 12'610.00	Kein Mietertrag "Flora Stucki"-Haus ab Februar 2019 (Leerstand; Abgabe im Baurecht bzw. Verkauf voraussichtlich im Jahr 2020).
Benützungsgebühren Mitte	- 10'365.00	Kleiner Mietertrag im PFH Oberwangen; wegen Wegzugs von Personen aus der WG. Auflösung der WG im August 2019 und Leerstand, ohne Mietzins ertrag ab September.
Rückerstattungen Seniorenarbeit Wabern	- 28'740.00	Da keine Seniorenferienwoche durchgeführt wurde, steht dem Minderertrag ein Minderaufwand in Konto 3515.3195.05 „Seniorenarbeit“ gegenüber.
Diverse Konten	- 44'670.00	Mindererträge von CHF 200 – CHF 4'900.00 in 20 Konten.

Nach Sachgruppen aufgeteilt präsentiert sich der Ertrag wie folgt:



Investitionsrechnung

Von den vorgesehenen Investitionen in der Höhe von CHF 420'000.00 wurden nur gerade CHF 138'047.00 realisiert. Zum Teil waren die Planungsverfahren aufwendiger oder Rahmenbedingungen noch nicht klar. Zwei Projekte, die Sanierung des Vorplatzes im Spiegel und der Ersatz der Quecksilberdampflampen in der Thomaskirche, konnten mit Kosten von CHF 86'001.70 und CHF 27'985.30 abgeschlossen werden.

Als Folge der neuen Abschreibungsvorschriften nach Nutzungsdauer entstanden dadurch Abschreibungen in der Höhe von nur gerade CHF 2'850.00. Daneben wurden Projekte im

Umfang von CHF 24'060.00 angefangen. Diese werden jedoch erst abgeschrieben, wenn sie fertiggestellt sind.

Budget und Steueranlage

Das Budget für das Jahr 2019 wurde an der Kirchgemeindeversammlung vom 27. November 2018 wie folgt beschlossen:

1. Das Budget für das Jahr 2019, welches bei einem Aufwand von CHF 8'540'800.00 und einem Ertrag von CHF 8'228'800.00 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 312'000.00 abschliesst, wird genehmigt.
2. Die Kirchensteueranlage wird auf das 0,21-fache der gesetzlichen Einheitsansätze festgelegt.
3. Das am 31. Dezember 2018 allenfalls noch vorhandene Verwaltungsvermögen wird über 8 Jahre linear um 12,5 Prozent pro Jahr abgeschrieben.

Bilanz

Aktiven

Die Aktiven erhöhen sich um CH 1'441'717.09 auf CHF 8'886'254.52. Hauptverantwortlich dafür ist die Zunahme des Finanzvermögens, welches vor allem aufgrund der hohen Steuererträge und der Neubewertung der Sachanlagen des Finanzvermögens um CHF 1'306'520.09 anstieg.

Passiven

Die Passiven erhöhen sich ebenfalls um CHF 1'441'717.09 auf CHF 8'886'254.52. Hauptverantwortlich dafür ist die Zunahme des Eigenkapitals um CHF 1'355'283.85.

Nachkredite

	CHF
Total Nachkredite/Kreditüberschreitungen bei Rechnungsabschluss	1'076'727.81
- Vom Kirchgemeinderat im Rechnungsjahr bewilligte Nachkredite	119'840.00
Total zu beschliessende Nachkredite/Kreditüberschreitungen	956'887.81
Nachkredit für zusätzliche Einlage in Spezialfinanzierung Verwaltungsvermögen	656'000.00
Von der Kirchgemeindeversammlung zu beschliessender Nachkredit	656'000.00
Vom Kirchgemeinderat beschlossene Nachkredite	
-gebundene Nachkredite	244'271.35
-neue Nachkredite	56'616.46
Total vom Kirchgemeinderat beschlossene Nachkredite	300'887.81

Fazit

Die Erfolgsrechnung des Jahres 2019 schliesst infolge der ausserordentlichen Steuererträgen wesentlich besser ab, als erwartet. Obwohl aufwandseitig mit den Mitteln sorgfältig umgegangen wurde und Einsparungen erzielt werden konnten, wäre mit den budgetierten Steuererträgen ein Defizit von mehr als CHF 300'000.00 entstanden. Das heisst, dass auch mit der Jahresrechnung 2019 ein strukturelles Defizit zur Kenntnis genommen werden muss.

Antrag Kirchgemeinderat

Genehmigung Jahresrechnung 2019, die bei einem Aufwand von CHF 9'210'630.78 und einem Ertrag von CHF 9'341'890.63 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 131'259.85 abschliesst.

Diskussion

Keine Wortmeldungen.

Beschluss

Die Kirchgemeindeversammlung fasst mit 25 zu 0 Stimmen folgenden Beschluss:
Genehmigung Jahresrechnung 2019, die bei einem Aufwand von CHF 9'210'630.78 und einem Ertrag von CHF 9'341'890.63 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 131'259.85 abschliesst.

5.2.4 / 6 Kirchenkreis Oberwangen

3. Verkauf „Flora Stucki“-Haus, Wangentalstrasse 197, 3173 Oberwangen, Grundstück Gbbl. Nr. 6350, an Einwohnergemeinde Köniz zum Preis von CHF 410'000.00; Genehmigung

Referent: Thomas von Känel, Ressortvorsteher Infrastruktur

Der Referent nimmt Bezug auf die Botschaft des Kirchgemeinderates vom 30. April 2020 und erläutert das Geschäft anhand einer Bildschirmpräsentation.

Ausgangslage

Das „Flora Stucki“-Haus (Liegenschaft Wangentalstrasse 197, 3173 Oberwangen) ist im Jahre 1993 aus einer Erbschaft in das Eigentum der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Köniz übergegangen. Bei der Liegenschaft handelt sich um ein 1960 erbautes kleines 4-Zimmer-Wohnhaus umgeben von Grünfläche mit einer Grundstückfläche von 380m² und einer Nettogeschossfläche von 91m². Das Haus weist einen erheblichen aufgestauten Unterhalt- bzw. Sanierungsbedarf auf und entspricht den heutigen Ansprüchen an ein modernes Wohnen nicht. Seit Januar 2019 ist die Liegenschaft unbewohnt (Fotos/Situationsplan im Anhang 3).

Grundsatzentscheidung Kirchgemeinderat

Im Mai 2018 fällte der Kirchgemeinderat den Grundsatzentscheid, das „Flora Stucki“-Haus nicht zu sanieren und stattdessen zu verkaufen und die dafür nötigen Schritte in die Wege zu leiten. Seither war dieses Geschäft Dauerthema in Sitzungen von Kommissionen, Kirchgemeinderat und auch an Kirchgemeindeversammlungen. Seitens des Souveräns wurde die kirchgemeinderätliche Verkaufsabsicht (besonders) kritisch aufgenommen und es wurde appelliert das Geschäft einer neuerlichen Beurteilung zu unterziehen. Einerseits bestanden Bedenken in Bezug auf die moralische Verpflichtung der Erblasserin gegenüber und andererseits wurde votiert – anstelle eines Verkaufes – eine Abgabe im Baurecht in Betracht zu ziehen.

Änderung Zweckbestimmung

Die Erblasserin verknüpfte die Erbschaft ihrer Liegenschaft an verschiedene zweckbestimmende Auflagen; unter anderem auch eine bis ins Jahr 2043 dauernde (50-jährige) – einen Verkauf verunmöglichende – Verkaufsbeschränkung. Um das „Flora Stucki“-Haus bereits vor 2034 zu veräussern, beantragte der Kirchgemeinderat beim kantonalen Amt für Gemeinden und Raumordnung eine Änderung der Zweckbestimmung bzw. der Verkaufsbeschränkung (Verfügung AGR im Anhang 3). Diese wurde mit Verfügung vom 20. Juli 2018 bewilligt. Wohlgermerkt: Mit der Aufhebung der Verkaufsbeschränkung wurde kein Zustand herbeigeführt, welche die Erblasserin nicht wollte, es wurde lediglich der Zeitpunkt ab welchem die Kirchgemeinde frei über die Liegenschaft verfügen darf voverlegt.

Erstes Verkaufsverfahren: Verkauf im Baurecht

Das aus der Kirchgemeindeversammlung stammende Anliegen einen Verkauf im Baurecht in Betracht zu ziehen, wurde durch den Kirchgemeinderat aufgenommen; er beschloss am 22. August 2018 das „Flora Stucki“-Haus ohne Land (d.h. im Baurecht) auf den Markt zu bringen. Auf Basis einer Immobilienbewertung wurde als Verkaufspreis für die Baute CHF 230'000.00 und als jährlicher Baurechtszins CHF 4'200.00 festgelegt.

Im Rahmen des daraufhin durch die Mössinger Immobilien AG während rund 7 Monaten durchgeführten Verkaufsverfahrens, konnte zu den genannten Bedingungen keine Käuferschaft gefunden werden. Hauptsächlicher Hinderungsgrund für die Kaufinteressenten war dabei die einschränkende Vorgabe des Baurechts.

Zweites Verkaufsverfahren: Verkauf mit Land (ohne Baurecht)

Aufgrund der schlechten Aussichten das „Flora Stucki“-Haus im Baurecht zu verkaufen, beschloss der Kirchgemeinderat im November 2019 dieses neu mit Land (d.h. ohne Baurecht) auszuschreiben und zwar zu einem Angebotspreis von CHF 320'000.00 und zum Zuschlag an die meistbietende Partei.

Im Rahmen des durch die Maklerin Ende 2019 während rund 5 Wochen durchgeführten Verkaufsverfahrens, wurden drei gleichlautende Höchstgebote von CHF 410'000.00 eingereicht. Davon zwei Gebote von Privatpersonen/Familien aus Oberwangen bzw. aus Flamatt. Wobei beide Familien die Absicht geäußert haben das Haus selbst zu bewohnen. Das dritte Gebot stammt von der Einwohnergemeinde Köniz, welche ein strategisches Kaufinteresse hat, da ihr bereits die angrenzende Parzelle gehört. Sie würde das Haus soweit nötig in Stand stellen und niederschwellig vermieten.

Vor dem Hintergrund dieser drei gleichlautenden Höchstgebote und auf Antrag der Finanzkommission sowie des Ressorts Infrastruktur, beschloss der Kirchgemeinderat dem Angebot der Einwohnergemeinde den Vorzug zu geben und der Kirchgemeindeversammlung zum Entscheid vorzulegen. Mit Beschluss vom 5. März 2020 hat der Gemeinderat dem Erwerb des „Flora Stucki“-Hauses zum Preis von CHF 410'000.00 zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen

Der Buchwert der Liegenschaft „Flora Stucki“-Haus beträgt nach der vorgeschriebenen Aufwertung im Rahmen der Umstellung auf das harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) CHF 280'000.00. Bei einem Verkauf wird ein Erlös von CHF 410'000.00 erwartet. Somit wird ein Buchgewinn von CHF 130'000.00 erzielt. Die Kosten der Verschreibung gehen zu Lasten der Käuferschaft. Ausser den aktuell laufenden (bescheidenen) Betriebskosten, welche der Erfolgsrechnung belastet werden, fallen keine weiteren Kosten an.

Mit dem Buchgewinn von CHF 130'000.00 verbessert sich das Ergebnis der Erfolgsrechnung 2020 deutlich. Das erwartete Defizit von CHF 387'000.00 reduziert sich auf CHF 275'000.00.

Fazit

Mit dem Verkauf des „Flora Stucki“-Hauses entlastet sich die Kirchgemeinde von unausweichlichen Sanierungsarbeiten und kann diese Mittel – sowie den durch den Verkauf erzielten Erlös – in das kirchliche Leben und/oder für dringende anstehende Sanierungsarbeiten an Liegenschaften (z.B. Pfarrhaus Oberwangen) investieren.

Mit der Einwohnergemeinde Köniz konnte eine vertrauenswürdige und langfristig handelnde Käuferschaft gefunden werden und mit der geplanten niederschwelligen/sozialen Vermietung ist (im Gegensatz zu einem Verkauf an eine Privatperson) zumindest teilweise sichergestellt, dass die Liegenschaft möglichst dem Allgemeinwohl – und damit weitestgehend im Sinne der Erblasserin – zu Gute kommt.

Antrag Kirchgemeinderat

Genehmigung Verkauf „Flora Stucki“-Haus, Wangentalstrasse 197, 3173 Oberwangen, Grundstück Gbbl. Nr. 6350, an Einwohnergemeinde Köniz zum Preis von CHF 410'000.00.

Diskussion

Frey Matthias möchte wissen, warum man nicht an eine der Familien verkaufen will.

Der *Ressortvorsteher Infrastruktur* legt aufgrund der vorgehenden Erklärungen nochmals die Gründe dar.

Beschluss

Die Kirchgemeindeversammlung fasst mit 25 zu 0 Stimmen folgenden Beschluss:
Genehmigung Verkauf „Flora Stucki“-Haus, Wangentalstrasse 197, 3173 Oberwangen, Grundstück Gbbl. Nr. 6350, an Einwohnergemeinde Köniz zum Preis von CHF 410'000.00.

2.63 / 2 refbejuso, Synode

4. Kirchensynode, Ergänzungswahl für die Legislatur 1. November 2018 bis 31. Oktober 2022: Wahlvorschlag der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Köniz zuhanden Kirchlicher Bezirk Bern-Mittelland Süd

Referentin: Brigitte Stebler, Kirchgemeinderatspräsidentin

Ausgangslage

Per 1. Juli 2019 ist Frau Dorothee Wenk, Oberwangen während der laufenden Legislatur ab 1. Januar 2018 bis 31. Oktober 2022 aus der Synode ausgetreten. Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Köniz hat Anspruch auf diesen Sitz und hat daher dem Kirchlichen Bezirk Bern-Mittelland-Süd Wahlvorschläge zu unterbreiten.

Wählbarkeit (Synodewahlreglement vom 4. Dezember 2018)

Wählbar als Mitglied der Synode sind Konfessionsangehörige unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit. Bernische Angehörige müssen das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, seit mindestens drei Monaten in einer evangelisch-reformierten Kirchgemeinde des entsprechenden Wahlkreises wohnen und in kirchlichen Angelegenheiten stimmberechtigt sein.

Vorgängig der eigentlichen Diskussion gibt die Vorsitzende dem Nominierten die Möglichkeit, sich noch persönlich vorzustellen

Lanz Andreas stellt sich vor und legt seine Motivation für die Übernahme dieses Amtes dar. Er erwähnt, dass er sich bezüglich Schwerpunkte noch nicht entschieden habe.

Die Vorsitzende dankt dem Nominierten. Sie eröffnet die Diskussion und hält fest, dass

- *weitere Vorschläge aus der Mitte der Versammlung möglich sind;*
- *diese Personen selbstverständlich auch die Möglichkeit haben, sich noch kurz persönlich vorzustellen;*
- *es an der Versammlung keine Ausstandspflicht gibt (Art. 47 Gemeindegesetz).*

Diskussion

Keine Wortmeldungen.

Feststellung

Die Vorsitzende stellt fest, dass aus der Mitte der Versammlung keine (weiteren) Wahlvorschläge gemacht werden. Es liegen somit nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind. In Anlehnung an Art. 79 des Organisationsreglementes erklärt sie den Vorgeschlagenen zuhanden des Kirchlichen Bezirks Bern-Mittelland Süd als nominiert. Sie bittet die Versammlung, dies mit einem kräftigen Applaus zu bestätigen.

Beschluss

Die Kirchgemeindeversammlung fasst folgenden Beschluss:

Wahlvorschlag der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Köniz zuhanden Kirchlicher Bezirk Bern-Mittelland Süd für die Ergänzungswahl als Synodale der Legislatur 1. November 2018 bis 31. Oktober 2022: Lanz Andreas, Wangentalstrasse 241, 3173 Oberwangen

Die Vorsitzende gratuliert Andreas Lanz und wünscht ihm viel Erfolg und Genugtuung in seinem Amt.

Die Kirchgemeinderatspräsidentin gratuliert zur Nominierung von Andreas Lanz. Sie ehrt zudem die Verdienste der zurücktretenden Synodalen Dorothee Wenk. Sie schliesst ihre Würdigung mit der Übergabe der Geschenke.

1.5.2 / 1 Aufsichtsstelle für Datenschutz

5. Tätigkeitsbericht 2019 Aufsichtsstelle für Datenschutz (ADS); Kenntnisnahme

Referentin: Brigitte Stebler, Kirchgemeinderatspräsidentin

Ausgangslage

Die Aufsichtsstelle Datenschutz (ADS) erstattet dem Kirchgemeinderat zuhanden der Kirchgemeindeversammlung jährlich Bericht über ihre Tätigkeit (Art. 14 Abs. 3 Datenschutzreglement). In diesem Bericht soll sie insbesondere auch auf die aufgetretenen Mängel und wünschbaren Änderungen hinweisen.

Bericht

Die Datenschutzbestimmungen gemäss den reglementarischen Bestimmungen und der übergeordneten Gesetzgebung werden eingehalten.

Die *Kirchgemeinderatspräsidentin* weist darauf hin, dass der Tätigkeitsbericht 2019 sowohl öffentlich aufgelegt als auch auf der Homepage aufgeschaltet war. Sie setzt daher voraus, dass der Bericht allgemein bekannt ist und nimmt von weiteren Ausführungen vorderhand Abstand. Abschliessend fragt sie das anwesende Mitglied der Aufsichtsstelle für Datenschutz Andreas Lanz an, ob er noch Ergänzungen zum Tätigkeitsbericht anzubringen habe.

Lanz Andreas erwähnt die Teilrevision des Datenschutzgesetzes, welche auch die Kirchgemeinde Köniz beschäftigt wird. Weitere Ergänzungen hat er keine.

Antrag Kirchgemeinderat

Kenntnisnahme Tätigkeitsbericht 2019 der Aufsichtsstelle für Datenschutz (ADS) vom 23. Januar 2020.

Diskussion

Keine Wortmeldungen.

Beschluss

Die Kirchgemeindeversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht 2019 der Aufsichtsstelle für Datenschutz (ADS) vom 23. Januar 2020 zur Kenntnis.

6. Verschiedenes

a. Kirchgemeinderatspräsidentin

Keine Mitteilungen der Kirchgemeinderatspräsidentin.

b. Weitere Wortmeldungen

Der *Ressortvorsteher Finanzen* teilt mit, dass - auf Bedenken von Pfarrer Michael Stähli - im Interview des reformierten vom Januar 2020 zur Situation der Kirchgemeinde Köniz, der Eindruck hätte entstehen können, dass aufgrund der Studienurlaube der Pfarrpersonen, grosse Mehrausgaben generiert würden. Dies sei natürlich nicht der Fall, da während des Studienurlaubes das Gehalt der Pfarrpersonen um 10% gekürzt wird um damit allfällige Stellvertretungen zu finanzieren.

Keine weiteren Wortmeldungen.

c. Dank

Die Vorsitzende dankt

- allen Anwesenden für ihr Kommen und ihre Mitwirkung;
- dem Kirchgemeinderat für seine Arbeit;
- dem Kirchenkreis Mitte für das Gastrecht;
- der Kirchgemeindeverwaltung namentlich Rahel Friedli und Tanja Jenni, dem ganzem Team sowie den Sigristen Beat Röthlisberger und Reto Beyeler für die Vorbereitungen dieser Versammlung.

Abschliessend macht sie darauf aufmerksam, dass die nächste ordentliche Kirchgemeindeversammlung am Mittwoch, 25. November 2020, 19:30 Uhr, in der Thomaskirche Liebefeld stattfindet.

Kirchgemeindeversammlung, 17. Juni 2020



Regula Zürcher Borlat
Vorsitzende



Rahel Friedli
Geschäftsleiterin



Tanja Jenni
Protokollführerin